

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Hintergründe und Konsequenzen nach mutmaßlicher gefährlicher Körperverletzung eines Jugendfußballspielers

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 02.10.2025 - Drs. 19/8608, an die Staatskanzlei übersandt am 06.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 07.11.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Rahmen eines Jugendfußballspiels in Wolfenbüttel wurde am 20. August 2025 ein Spieler der Gastmannschaft von einer Gruppe von fünf bis sieben Personen zusammengeschlagen. Er sei ins Gesicht geschlagen und am Boden liegend getreten worden. Laut Trainer der Heimmannschaft sei das Spiel gefilmt worden und die Tätergruppe auf dem Video erkennbar gewesen. Die Namen seien der Polizei bekannt.¹

Der Chef eines Fußballkreises erklärte laut eines Berichts von sportschau.de vom 16. September 2025: „Wir stellen fest, dass vermehrt auch Jugendspiele von Gewaltausbrüchen betroffen sind. Wobei die Aggressionen in der Regel nicht von den Spielern, sondern von Betreuern oder Zuschauern ausgehen.“

Zweifel an diesbezüglich vom Deutschen Fußballbund genannten Zahlen hat eine Kriminologin der Universität Tübingen. Die Daten seien nicht seriös zu verwenden, um das Gesamtaufkommen der Gewalt zu messen, da nur 90 % der Spiele elektronisch dokumentiert würden und Schiedsrichter bei Gewaltvorfällen Sonderberichte zu verfassen hätten, was nicht von allen gemacht werde oder fehlerhaft und ungenau. Daher gebe es eine erhebliche Dunkelziffer.²

1. Wie viele Ermittlungsverfahren leitete die Polizei gegen wie viele Tatverdächtige ein, und wie ist der aktuelle Sachstand?

Nach derzeitigem Ermittlungsstand wird ein Verfahren wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Strafgesetzbuch (StGB) durch das Polizeikommissariat Wolfenbüttel betrieben. Im Verlauf der bisherigen Ermittlungen konnte ein Beschuldigter identifiziert werden. Die bislang nicht zweifelsfrei identifizierten vier weiteren Tatverdächtigen sind bezüglich ihrer Identität und der konkreten Tatbeteiligung im Fokus der laufenden Ermittlungen.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/18-jaehriger-fussballer-in-der-kabine-zusammengeschlagen,aktuellbraunschweig-614.html>; <https://www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/wolfenbuettel/article409799033/wolfenbuettel-18-jaehriger-fussballspieler-in-kabine-geschlagen.html>; <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/unbekannte-attackieren-nachwuchsfussballer-des-vfv-06-hildesheim-bei-pokal-spiel-in-wolfenbuettel-in-der-kabine.html>

² <https://www.sportschau.de/fussball/amateurfussball/gewalt-im-amateurfussball-es-brodelt-an-der-basis-gewalt-amateurfussball-100.html>

2. Welche Staatsangehörigkeit(en) und gegebenenfalls welche aufenthaltsrechtliche Historie haben etwaige Beschuldigte (Mehrstaater bitte kenntlich machen)? Wie viele der deutschen Beteiligten haben gegebenenfalls ein nicht-deutsches Geburtsland?

Der Beschuldigte besitzt die afghanische Staatsangehörigkeit. Der Hauptbeschuldigte ist im Jahr 2015 in das Bundesgebiet eingereist. Anschließend wurde ein Asylverfahren durchgeführt. Im Rahmen des Asylverfahrens wurde dem Beschuldigten 2018 subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 Asylgesetz gewährt. Seit 2018 besteht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Liegen bei Tatverdächtigen Vorstrafen vor, oder sind sie anderweitig polizeibekannt (falls ja, bitte die Vorstrafen bzw. sonstigen Auffälligkeiten darstellen)?

Die Pflicht der Landesregierung, Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, findet ihre Grenzen in Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Landesverfassung. Danach ist zu berücksichtigen, ob durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Durch eine Offenbarung von Vorstrafen bzw. „sonstigen Auffälligkeiten“ des Beschuldigten ist sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht berührt. Denn insbesondere Erkenntnisse zu „sonstigen Auffälligkeiten“ können zu einer Individualisierung der betroffenen Personen führen. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für Erkenntnisse, die aus einem bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren stammen.

Vor diesem Hintergrund kann lediglich mitgeteilt werden, dass der Landesregierung keine Verurteilungen bekannt sind. Weitere Angaben zu den erfragten „Auffälligkeiten“ können zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des minderjährigen Betroffenen im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgen.

4. Handelt es sich bei den Tatverdächtigen lediglich um Zuschauer oder (auch) um aktive Fußballspieler? Falls es sich um aktive Fußballspieler handelt, hat die Tat Konsequenzen für ihre Spielberechtigungen, und falls ja, welche?

Während der konkreten Tatausführung waren sowohl der Beschuldigte als auch die weiteren Tatverdächtigen als Zuschauer vor Ort.

5. Wurde gegenüber den Tatverdächtigen ein Stadionverbot ausgesprochen? Falls ja, gegenüber wie vielen Tatverdächtigen, von wem wurden diese ausgesprochen und in welchem örtlichen und zeitlichen Umfang? Falls nein, ist der Landesregierung bekannt, ob der Verein oder Verband ein solches prüft?

Bei einem Stadionverbot handelt es sich in erster Linie um eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage. Für die Fußball-Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), die 3. Liga und die 4. Spielklassenebene ist die Richtlinie des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten bindend. Aufgrund der Spielklasse der hier beteiligten Vereine greift diese Richtlinie somit nicht.

Für den Amateurfußball (Oberliga und niedrigere Spielklassen sowie den Jugendfußball) ist der Niedersächsische Fußballverband e. V. (NFV) für die Erteilung von Stadionverboten zuständig. Der Landesregierung liegen über die Erteilung von Stadionverboten keine weiteren Erkenntnisse vor.

Gegen den Beschuldigten wurde bis auf Weiteres ein Betretungsverbot für die Anlage des betroffenen Vereins erlassen. Darüber hinaus hat der Verein beim NFV eine dauerhafte Spielsperre ange-regt.

6. Wie viele Stadionverbote wurden in Niedersachsen aufgrund gewalttätiger Vorfälle im Amateurfußball bei Jugend- und Herrenfußballspielen seit 2020 ausgesprochen (bitte nach Jahr, Anzahl, aussprechendem Verein oder Verband und zugrunde liegendem Sachverhalt aufschlüsseln)?

Diese Informationen liegen der Landesregierung nicht vor, da es sich bei einem Stadionverbot um ein zivilrechtliches Instrument handelt (siehe auch Antwort zu Frage 5) und eine statistische Erhebung nicht erfolgt.

7. Wie viele gewalttätige Vorfälle gab es seit dem Jahr 2023 bei Amateurfußballspielen im Jugend- und Herrenbereich in Niedersachsen (bitte nach Jahr, Jugend- oder Herrenbereich, Liga und Beteiligten [z. B. Spieler, Schiedsrichter, Linienrichtern, Trainern und Zuschauern] aufschlüsseln)?

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Die Erfassung in der PKS erfolgt vorrangig anhand gesetzlicher Tatbestände und nur eng begrenzt auch unter kriminologischen Gesichtspunkten wie einer Tatörtlichkeit oder Veranstaltung. Mangels gesonderter statistischer Erfassung im Sinne der Fragestellung ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

8. Wie bewertet die Landesregierung die oben genannte Einschätzung der Kriminologin, und geht sie auch in Niedersachsen von einer erheblichen Dunkelziffer in Bezug auf die Gewalt im Amateur- und Jugendfußball aus?

Es ist davon auszugehen, dass eine gewisse Dunkelziffer existiert. Deren Umfang lässt sich jedoch - auch unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 7 - auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht verlässlich bestimmen. Insofern ist eine valide Bewertung der Einschätzung nicht möglich.

9. Wie schneidet Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern in Bezug auf Gewaltvorfälle und deren Bearbeitung im Amateur- und Jugendfußball ab? Gibt es Erfolgsmodelle aus anderen Bundesländern, die für Niedersachsen übernommen werden könnten? Inwieweit steht die Landesregierung diesbezüglich gegebenenfalls im Austausch mit anderen Bundesländern?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Sofern sich im Rahmen der bundesweiten Gremien- oder Facharbeit Ansätze für erfolgversprechende Modelle ergäben, würden diese zur Prüfung auf Übertragbarkeit im Land Niedersachsen herangezogen. Dies ist aktuell jedoch nicht der Fall.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.